

4. Änderungsvereinbarung

zur

Honorarvereinbarung 2014 - 2016 mit Wirkung ab 01.01.2016

zwischen der

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

(nachfolgend KVSH genannt)

- einerseits -

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse.
- BKK-Landesverband NORDWEST
- IKK Nord
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kiel
- Knappschaft

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

- andererseits –

1. **Behandlungsbedarf je Krankenkasse (Teil A, 5.1)**

Der Punkt 5.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Vertragspartner vereinbaren die Lieferung der Anzahl der „besonderen Personengruppe „9“ in der ANZVER87a. Diese Anzahl wird bei der Bestimmung der MGV jedoch nicht berücksichtigt (369. Sitzung BWA).

2. **Ausdeckung aus der Gesamtvergütung aufgrund der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie für das Jahr 2016 (Teil A, 5.2)**

Die Honorarvereinbarung 2014-2016 wird in Teil A um folgenden Punkt 5.2 ergänzt:

Gemäß B-BWA (43. Sitzung, 22. September 2015) erfolgt für die Quartale I/16 bis IV/16 eine Bereinigung aus der Gesamtvergütung aufgrund der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie, vgl. hierzu Anlage 1.

Aufgrund des neu eingefügten Punktes 5.2 ändern sich die folgenden Nummerierungen entsprechend.

3. **Erhöhung des Behandlungsbedarfs (Teil A, 5.3 und Anlage 1)**

Die Honorarvereinbarung 2014 - 2016 wird in Teil A, 5.3 in Punkt a) wie folgt geändert:

- **Teil A, 5.3 Erhöhung des Behandlungsbedarfs**

- a) 2,3888% basiswirksam für das Jahr 2016 (entsprechend der Honorarvereinbarung 2014 – 2016 sowie des B-BWA (359. Sitzung am 12. August 2015).
- i) Bezüglich der einmaligen und basiswirksamen Anhebung der Aufsatzwerte aufgrund des Wegfalls des Investitionskostenabschlages gem. § 120 III 2 SGB V rückwirkend zum 1.1.2016 werden die Vorgaben der Bundesebene zur Ermittlung der Aufsatzwerte abgewartet. Die Anlage 1 wird nach Anwendung dieser Vorgaben bzw. nach Einigung der Vertragspartner entsprechend angepasst.

4. **Änderung des Orientierungswertes (Teil A, 5.4 und Anlage 1)**

Entsprechend des B-BWA (44. Sitzung am 22. September 2015) wird der Orientierungswert (OW) zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Abs. 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf 10,4361 Cent festgelegt.

Die Honorarvereinbarung 2014 - 2016 wird daher wie folgt klarstellend ergänzt:

- **Teil A, 5.4 Vereinbarer Punktwert**

In 2016 beträgt der vereinbarte OW zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen 10,4361 Cent.

5. Ergänzungen der Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Teil B)

Teil B, II Nr. 5.) wird gemäß B-BWA (347. Sitzung) mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 um die GOPs 11320Z bis 11322Z ergänzt.

Ferner wird Teil B, II gemäß B-BWA (369. Sitzung) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 um folgenden Punkt ergänzt:

33.) Leistungen der diagnostischen Positronenemissionstomographie (PET) und der diagnostischen Positronenemissionstomographie mit Computertomographie (PET/CT) (GOPs des Abschnitts 34.7 sowie die Kostenpauschale 40584 EBM).

Entsprechend dieser Ergänzung wird der nachfolgende Satz (Teil B, II Satz 2) wie folgt geändert:

Für die unter II. Nr. 1.) bis 33.) aufgeführten Leistungen gilt der jeweils nach dieser Vereinbarung gültige OW, soweit es sich nicht um Kostenpauschalen handelt oder in dieser Vereinbarung nicht anderes geregelt ist.

6. Nicht vorhersehbarer, überproportionaler Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs (Teil C)

Ergänzend findet für das Jahr 2016 der B-BWA (360. Sitzung am 19. August 2015) sowie der B-BWA (362. Sitzung am 22. September 2015) für das Jahr 2013 Anwendung. Aufgrund der höheren Gewichtung der Diagnoserate bei der Festlegung der Veränderungsrate 2013 stellen die Vertragspartner fest, dass hierdurch keine Nachvergütungspflicht der Kassen eintritt.

7. Anpassung/Ergänzung der Anlage 1

Anlage 1 wird entsprechend der vorgenannten Punkte dieser Änderungsvereinbarung für das Jahr 2016 angepasst.

8. Inkrafttreten, Dauer

1. Diese Änderungsvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016, mit Ausnahme der Ergänzung unter 5. zum Teil B, II Nr. 5, die bereits zum 01.10.2015 in Kraft tritt.
2. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Nichtbeanstandung (§ 71 Abs. 4 SGB V). Im Falle einer Beanstandung werden die Vertragspartner gemeinsam eine Alternativlösung suchen, die dem Sinn und Zweck der beanstandeten Regelung gerecht wird.

Bad Segeberg, den

19. April 2016

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

(Unterschrift)



Kiel, den 19.05.2016

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse

(Unterschrift)

Hamburg, den

BKK-Landesverband NORDWEST

(Unterschrift)

Lübeck, den 07.06.16

IKK Nord

(Unterschrift)

Kiel, den 01.6.16

SVLFG als LKK

(Unterschrift)

Hamburg, den 2.5.16

Knappschaft
Regionaldirektion Hamburg

(Unterschrift)

Kiel, den

Verband der Ersatzkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

(Unterschrift)